



ADFC Sachsen e.V. • Grünewaldstraße 19 • 04103 Leipzig •

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Regierungsdirektor Dehoust

01095 Dresden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1031/1-II.2-5260/02

ADFC Sachsen e.V.
Grünewaldstraße 19
04103 Leipzig

Tel.: 0341/22 54 03 13

Fax: 0341/22 54 03 14

e-Mail: info@adfc-sachsen.de

Internet: www.adfc-sachsen.de

Geschäftszeit Die+Do 14-18 Uhr

Unser Zeichen

Paragrafen-Pranger – hier: Fahrradabstellplätze

27. November 2006

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2006, mit dem Sie uns die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Paragrafen-Pranger-Gesetzes eingeräumt haben.

Unsere nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Artikel 16, Punkt 2 des geplanten Paragrafen-Pranger-Gesetzes, der sich mit § 49 der Sächsischen Bauordnung und hierbei der Pflicht, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zu schaffen, befasst.

Wir fordern die ersatzlose Streichung des Artikel 16, Punkt 2 des geplanten Paragrafen-Pranger-Gesetzes und damit den Erhalt der bisherigen Regelung des § 49 SächsBO (Verpflichtung zu Fahrradabstellplätzen bei allen relevanten Anlagen).

Dazu führen wir folgende Gründe an:

- Abstellplätze für Fahrräder sind an allen Quell- und Zielpunkten des Radverkehrs notwendig, dazu gehören auch Wohnhäuser. Letztere fallen bei Umsetzung des Gesetzesvorschlages aus der Abstellplatzpflicht heraus. Es ist für die leichte Benutzbarkeit des Verkehrsmittels Fahrrad von großer Relevanz, ob dieses erst über eine enge Keller- oder Wohnungstreppe nach draußen geschleppt werden muss oder von einer professionell gestalteten Abstellmöglichkeit, wie z.B. ebenerdige Fahrradräume, aus gestartet werden kann. Zudem ist bei professionellen Abstellanlagen der Witterungs- und Diebstahlschutz wesentlich besser.
- Mit der geplanten Änderung der Bauordnung werden die Bedingungen für den Fahrradverkehr nicht nur bei Neubauten, sondern möglicherweise auch bei bestehenden Gebäuden (Gefahr der Umnutzung bestehender Fahrradabstellplätze) verschlechtert. Es handelt sich bei der bisherigen Abstellplatzpflicht keinesfalls um eine überflüssige Bürokratie, sondern um eine technische Anforderung, wie es viele in der Sächsischen Bauordnung gibt. Technische Anforderungen sind etwas Normales und nichts Überflüssiges, spiegeln sie doch ein erreichtes Anforderungsniveau wider, welches heutzutage komplexer ist als in vergangenen Zeiten, aber eben auch zu einer höheren Lebensqualität führt. Insofern ist der Artikel 16, Punkt 2 im geplanten Paragrafen-Pranger-Gesetz fehlplaziert, denn er beseitigt nicht einen unnötigen Verwaltungsaufwand, sondern eine bewährte technische Anforderung. Im Übrigen ist zu fragen, weshalb dann an

Bankverbindung
Volksbank Leipzig
BLZ 860 956 04
Kto.-Nr. 307831805
Steuernummer:
231/140/16837 K081

der Stellplatzpflicht für Kfz festgehalten werden soll und damit die Verkehrsmittel nicht gleich behandelt werden.

- Die mit Artikel 16, Punkt 2 geplante Verschlechterung der Bedingungen des Radverkehrs widerspricht klar der vom Kabinett beschlossenen „Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen“ aus dem Jahr 2005. In dieser heißt es auf Seite 5, dass der Radverkehr umfassend gefördert werden soll, und wörtlich: „Der Radverkehrsanteil am Gesamtverkehr soll gesteigert werden, Fahrradfahren soll beliebter und sicherer werden.“ Auf Seite 6 (Leitsätze) wird ausgeführt: „Um zum Radfahren zu ermuntern, ist ein Systemansatz zu verfolgen.“ Dabei wird erläutert, dass dazu auch das Abstellen der Fahrräder gehört. Auf Seite 11 wird ausgeführt, dass die bisherigen Maßnahmen des Freistaates Sachsen, und dazu gehört die bisherige fahrradfreundliche Regelung der Bauordnung, weitergeführt werden sollen.
- In der Begründung zum Gesetzesvorschlag wird die Meinung vertreten, es sei regelmäßig ohnehin genug Platz zum Abstellen von Fahrrädern auf dem Grundstück vorhanden. Dies stimmt in vielen Fällen nicht, und die infolge der bisherigen Regelung der Bauordnung in den letzten Jahren entstandenen Abstellräume bzw. überdachten Plätze erfüllen deshalb eine wichtige Funktion. Einerseits ordnen sie das Abstellen und verhindern damit, dass Fahrrädern ungeordnet in Treppenhäusern, Hausfluren (Verstellen von Fluchtwegen) oder Eingangsbereichen abgestellt werden. Andererseits gewährleisten sie Witterungs- und Diebstahlschutz.
- Die in der Begründung zum Gesetzesvorschlag aufgeführte Meinung, das Abstellen von Fahrrädern auf Gehwegen sei unproblematisch, verkennt die Tatsachen. Das Abstellen auf Gehwegen in größerer Zahl verengt diese Verkehrsräume, schafft erhebliche Probleme für Blinde und Sehschwache (Tasten der Borde bzw. Hauswände mit dem Stock kaum noch möglich, damit Konflikt mit Behindertengleichstellungsgesetz), ist für den Nutzer unkomfortabel (kein Wetterschutz) und erhöht die Gefahr des Fahrraddiebstahls. Die sächsische Polizei empfiehlt Radfahrern auf ihrer Internetseite, zum Diebstahlschutz das Fahrrad immer an einem festen Gegenstand anzuschließen, der vorliegende Gesetzesvorschlag dagegen beabsichtigt in seiner Konsequenz, genau dieses zu verhindern. Wenn ein Mehrfamilienhaus mit 10 Wohnungen künftig ohne Fahrradabstellräume gebaut wird, stehen auf einer Gehweglänge von vielleicht 15 Metern mindestens 20 Fahrräder (vgl. Richtzahlliste der VwV zur Sächs-BO) ungeordnet herum.
- Die Begründung zum Gesetzesvorschlag geht nur auf den Zu- und Abgangverkehr von Besuchern ein. Gerade bei Wohnhäusern ist aber der Zu- und Abgangverkehr der Bewohner erheblich. Es ist davon auszugehen, dass die eigentliche Bedeutung der bisherigen Regelung der SächsBO von den Verfassern des Entwurfes des Artikel 16, Punkt 2 gar nicht erkannt wurde und deshalb ein nicht durchdachter und damit kontraproduktiver Vorschlag gemacht wurde.
- Die erheblichen negativen Auswirkungen des Gesetzesvorschlages auf den Fahrradverkehr verringern dessen Attraktivität. Dieses führt zu einer Verlagerung von Fahrten vom Fahrradverkehr auf den Kfz-Verkehr, was nicht nur den verkehrspolitischen Zielen des Freistaates Sachsen (der Landesentwicklungsplan 2003 sieht eine Stärkung des Fahrradverkehrs für Alltag und Tourismus vor) widerspricht, sondern auch zu einer Erhöhung der Umweltbelastung durch mehr Kfz-Verkehr führt (Lärm, Abgase, Kohlendioxidemissionen, Flächenverbrauch). Von daher ist auch die Aussage unter Punkt I. des Vorblattes zu den Umweltauswirkungen falsch.

Aus den genannten Gründen fordern wir, auf Artikel 16, Punkt 2 des geplanten Gesetzes zu verzichten. Die bisherige Regelung der Bauordnung zu

Fahrradabstellplätzen soll bleiben. Aus gutem Grund gibt es vergleichbare Regelungen in den Bauordnungen von 12 weiteren Bundesländern.

Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Skaruppe

Vorsitzender